



An das
Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abteilung IV/9,
(Rechtsfragen und Rechtsentwicklung
und Internationales Hochschulrecht)
Minoritenplatz 5
1010 Wien
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrats
über <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschulgesetz 2005 - HG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG, das Fachhochschulgesetz - FHG und das Privathochschulgesetz - PrivHG geändert werden
Bezug: do. GZ 2023-0.783.647 vom 10. Jänner 2024

STELLUNGNAHME des Senates der TU Wien (GZ.: 30400.00/001/2024)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Danke für die Übermittlung des o.g. Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem sich der Senat der TU Wien intensiv auseinandergesetzt hat. Diese Stellungnahme vereint Lob und konstruktive Vorschläge und fasst sie in thematischen Bereichen zusammen.



Entwicklungsplan

Im Gesetzentwurf wird im § 13b Abs. 2 UG der Zyklus des Entwicklungsplans von 3 auf 6 Jahren verlängert. Der Senat der TU Wien versteht, dass ein Entwicklungsplan für 6 Jahre eine bessere Planbarkeit für das Ministerium ermöglicht. Diese Vereinfachung ist grundsätzlich zu begrüßen, wobei sie durch die Abgabe einer Planungsübersicht im Zweijahres-Rhythmus (§ 13 Abs. 7a UG) konterkariert wird.

Allerdings ist eine detaillierte Festlegung, zum Beispiel von Wirkungsbereichen und Ausschreibungen von Professuren, für einen Zeitraum von 6 Jahren in einer schnelllebigen Welt nicht erstrebenswert. Zudem würde eine Umstellung der Entwicklungsplan-Perioden auf 6 Jahre die Mitwirkung und Mitgestaltung der Universitätsangehörigen, die im Senat vertreten sind, einschränken. Daher schlägt der Senat der TU Wien vor, im § 13 Abs. 7a UG die „Planungsübersicht“ unter **Befassung des Senats** (im Einklang mit der Formulierung im § 13b Abs. 1) vorzunehmen, im Gegensatz zur vorgeschlagenen *Information des Senats*, womit jedenfalls ein Stellungnahmerecht einherginge.

Die vorgeschlagene Änderung ist dringend geboten, da sich die „Planungsübersichten“ an der Struktur des Entwicklungsplans orientieren müssen, und damit nicht nur die „relevantesten Planungseckdaten“, wie in den Erläuterungen beschrieben, angeben.

Im Gesetzentwurf wird in § 13b Abs. 3 UG die Struktur des Entwicklungsplan vorgegeben, insbesondere enthält dies in Ziffer 6 hinsichtlich Personalstrategie und -entwicklung „eine Darstellung zur Verringerung der Zahl befristeter Arbeitsverhältnisse (Entfristungsmodelle)“ (§ 13b Abs. 3 Z 6 UG). Es wird begrüßt, dass die Rektorate Modelle für wissenschaftliche Karrieren, einschließlich der Entfristung von Arbeitsverhältnissen, aufstellen müssen. Dies bedingt aber eine transparente Darstellung und Kommunikation und in der Folge transparente Umsetzung dieser Modelle, wie sie durch eine Verordnung des Rektorats gewährleistet wäre.

Wir schlagen daher vor, folgende **Ergänzungen** vorzunehmen:

§ 13b Abs. 3 Z 6 UG: (...) *die Entfristungsmodelle sind in einer Verordnung des Rektorats festzulegen;*

§ 22 Abs. 1 Z 18 UG: *Erlassung einer Verordnung zu Entfristungsmodellen gemäß § 13 Abs. 1 Z 6.*

Interhochschulische Organisationseinheiten

Im § 20d wird die Einrichtung interhochschulischer Organisationseinheiten beschrieben und der Senat befürwortet die Einführung dieser Möglichkeit. Diese Organisationseinheiten sind „durch übereinstimmende Regelungen in den Satzungen zweier oder mehrerer Hochschulen“ zu regeln, wobei zusätzlich eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen erforderlich ist. Satzung und Kooperationsvereinbarung sind nicht unabhängig voneinander, speziell wenn die Vereinbarung die Lehre, ein Kompetenzbereich des Senats, betrifft. Folgerichtig ist dem Senat auch eine Stellungnahmemöglichkeit zur Kooperationsvereinbarung einzuräumen. Zudem ist eine Einbindung in den Organisationsplan der jeweiligen Hochschule (Universität, Pädagogische Hochschule) sinnvoll. Es erscheint unsystematisch die interhochschulischen Organisationseinheiten nicht in den Organisationsplan zu integrieren, wo dies doch für interuniversitäre Organisationseinheiten gemäß § 20c UG vorgesehen ist.

Der Senat schlägt demnach folgende Ergänzungen im § 20d Abs. 1 UG vor:
*Die Kooperationsvereinbarung bedarf der Genehmigung des Universitätsrats, **dem Senat ist das Recht zur Stellungnahme einzuräumen.** Die Auflassung von interhochschulischen Organisationseinheiten erfolgt ebenfalls durch übereinstimmende Regelungen in den Satzungen der beteiligten Hochschulen. **Die beteiligten Universitäten und Pädagogischen Hochschulen haben diese Organisationseinheiten in den Organisationsplan (§ 20 Abs. 4) aufzunehmen.***

Ausschreibung und Wahl Rektor_in

Die Verlängerung der Ausschreibungsfrist von 8 auf 10 Monate, wie in § 21 Abs. 1 UG angegeben, wird begrüßt.

Der Zusatz in § 23 Abs. 3 UG - „Der Universitätsrat kann auf einen Dreivorschlag bestehen“ - ist in dieser Kürze unsachlich und führt bei einem solchen Insistieren leicht zu unklaren Situationen. Der Vorschlag des Senats darf nach § 23 Abs. 2 nur „Person[en] mit internationaler Erfahrung, Kenntnissen des österreichischen und europäischen Universitätssystems und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität“ enthalten. Einen Vorschlag zufolge einem Insistieren des Universitätsrats jedenfalls mit 3 Personen, ungeachtet ihrer Fähigkeiten zu befüllen, widerspricht § 23 (der auch in den Erläuterungen erwähnt wird). Es

entsteht der Eindruck, dass mit der vorgeschlagenen Formulierung dem Universitätsrat die Möglichkeit gegeben werden soll, Druck auf den Senat auszuüben, und damit eine Verringerung der Kompetenzen des Senates gegenüber dem Universitätsrat zu verknüpfen.

Im Sinne des guten und konstruktiven Zusammenwirkens der Leitungsorgane Rektorat, Senat und Universitätsrat ist die vorgeschlagene Ergänzung in § 23 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Allenfalls könnte in § 23 Abs. 3 wie folgt ergänzt werden:

§ 23 Abs. 3: (...) ***Nach Aufforderung durch den Universitätsrat ist ein Vorschlag mit weniger als drei für die Wahl der Rektorin oder des Rektors vorgeschlagenen Personen vom Senat gesondert zu begründen.*** (...)

Eine Neuausschreibung ist nach dem aktuellen UG durch den Universitätsrat vorzunehmen. Sollte der Universitätsrat der Begründung des Senats nicht folgen können, so wäre es seine Aufgabe, eine Neuausschreibung vorzunehmen. In § 143 Abs. 93 und 94 UG wird das Inkraft- und Außerkrafttreten von Bestimmungen geregelt. Demnach träte § 25 Abs. 1 Z 5a UG außer Kraft. **Dies kann nur ein Versehen sein und sollte dringend korrigiert werden.**

Außerordentliche und ordentliche Studien

In § 51 Abs. 2 UG ist die Einführung der Titel BEng und MEng (Bachelor of Engineering, Master of Engineering) vorgesehen. Es ist zu begrüßen, dass dieser etablierte Titel, speziell Master of Engineering, jetzt vergeben werden kann. Dies war schon bei der entsprechenden Novelle des UG eine Forderung der technischen Universitäten. Ebenso wird begrüßt, dass in § 70 Abs. 1 UG der Zugang erleichtert wird und nicht mehr die allgemeine Universitätsreife vorausgesetzt wird, sondern die nötige Qualifikation durch das Curriculum festzulegen ist.

Zufolge § 63a Abs. 8 UG können ohne Voraussetzungen (wie bspw. das Vielfache Übersteigen der Studienplätze durch die Anzahl der Studienwerber_innen) Zugangsbeschränkungen für ordentliche Masterstudien eingeführt werden. Jedes Masterstudium bedarf „ausreichender Kenntnisse oder [einer] besonderer Befähigung“, und die Frage des „Nachweises“ ist zu beachten.

Die Einschränkung des freien Hochschulzugangs wird vom Senat, besonders von der Gruppe der Studierenden (siehe dazu die Stellungnahme der Hochschüler_innenschaft der TU), abgelehnt. Darüber hinaus setzt die vorgeschlagene Fassung ein falsches Signal, weil alle Studierenden Aussicht auf den Abschluss eines Masterstudiums im Feld ihres Bachelor-Studiums haben (sollen). Weder die Universitäten noch das BMBWF dürfen aus dieser Verpflichtung entlassen werden. Falls diese Einschränkung doch in das Gesetz aufgenommen wird, ist unbedingt eine Ergänzung anzubringen, dass der Abschluss eines Bachelorstudiums an einer Universität in jedem Fall dazu berechtigt, ein vorgegebenes Masterstudium an derselben Universität zu beginnen, wie in § 63a Abs. 2 festgelegt. Die Festlegung der ausreichenden Kenntnisse und besonderen Befähigungen, die für das jeweilige Master- oder Doktoratsstudium erforderlich sind, ist naheliegenderweise in den Curricula vorzunehmen. Wird die vorgeschlagene Ergänzung in § 63a Abs. 8 UG nicht gänzlich gestrichen, so lautet der Vorschlag für diesen Absatz:

*§ 63a Abs. 8: Das Rektorat ist berechtigt, in Master- und Doktoratsstudien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden oder vom Nachweis ausreichender Kenntnisse oder besonderer Befähigung abhängen, eine Anzahl von Studienanfängerinnen und -anfängern festzulegen und den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch ein Auswahlverfahren nach der Zulassung zu regeln. **Für Studienfelder, in denen eine Universität Bachelor- und Masterstudien anbietet, ist ungeachtet dessen in den entsprechenden Curricula festzulegen, welches Masterstudium ohne Einschränkung des Zugangs durch den Abschluss welcher Bachelorstudien jedenfalls begonnen werden darf. Die Curricula der Master- und Doktoratsstudien haben die erforderlichen ausreichenden Kenntnisse oder besondere Befähigung festzulegen. (...)***

In § 60 wird die Zulassung zum Studium für alle Studienwerber_innen geregelt. Mit dem Entwurf des § 60 Abs. 3b werden jedoch Bewerber_innen mit „ausländischen Qualifikationen“ mit „Zweifel[n]“ belegt. Dieser Absatz wird als ein Versuch angesehen, die in der vorherigen Änderung des UG eingeführte Beweislastumkehr zu konterkarieren. Es ist daher wichtig, alternative Unterstützungsmaßnahmen bei der Feststellung der (Gleich)Wertigkeit bzw. Vergleichbarkeit zu finden, anstatt die Studienbewerber_innen einzuschränken.

Die vorgeschriebenen Kosten von 200 EUR sind sozial diskriminierend. Bei Einhebung der Kautions sollen die Zweifel an der Vergleichbarkeit der ausländischen Qualifikationen begründet werden müssen.

Wissenschaftliche Integrität (§ 2a HS-QSG)

Die Zusammenführung und Schaffung einer einheitlichen Gesetzesgrundlage für alle Hochschulen werden begrüßt. Anzumerken ist aber, dass das HS-QSG als Gesetz für externe Qualitätssicherung nicht den optimalen Standort für die Begriffsbestimmung der wissenschaftlichen Integrität bietet.

Im Sinne der Übersichtlichkeit wäre es vorteilhaft den § 19 Abs. 2a UG nicht komplett entfallen zu lassen, sondern die ansonsten leere Stelle für einen Verweis auf das HS-QSG zu nützen. Beispielhaft schlägt der Senat der TU Wien vor:

(2a) Die Satzung hat gemäß § 2a Abs. 4 HS-QSG Bestimmungen zur Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich, zur guten wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und zu wissenschaftlichem oder künstlerischen Fehlverhalten zu enthalten.

Die Bestimmung zur „Kultur der wissenschaftlichen und künstlerischen Redlichkeit und Qualität“ (§ 2a Abs. 1 HS-QSG) empfindet der Senat der TU Wien als zu unbestimmt. Auch in den Erläuterungen wird nicht beschrieben, an welchen Bestimmungen eine solche Kultur zu messen wäre. Integrität umfasst bereits via die Definition der guten wissenschaftlichen Praxis wissenschaftliche und künstlerische Redlichkeit und Qualitätsstreben (in diesem Sinne ohne „Kultur“). Es wird daher vorgeschlagen, die Kultur ersatzlos zu streichen.

Im § 22 HS-QSG werden die Audit-Prüfbereiche festgelegt. Der neue geschaffene Prüfbereich des § 22 Abs. 2 Z 8 HS-QSG geht bereits im Prüfbereich der Z 2 (Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung in den Bereichen Studien und Lehre, Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste oder Angewandte Forschung und Entwicklung oder wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung, Organisation und Administration und Personal) auf. Bisher wurde die Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und Integrität bereits im Rahmen des Prüfbereichs gemäß § 22 Abs. 2 Z 2 HS-QSG bzw. der Governance adressiert. Eine Heraushebung dieses Themas bewirkt ein Ungleichgewicht der Prüfbereiche und sollte unterbleiben.

Weitere Kommentare und Vorschläge

Kritisch gesehen wird in § 118a UG, dass der_die Bundesminister_in eine vorzeitige Beendigung oder eine zeitliche Nachreihung des betroffenen Immobilienprojekts oder nachfolgender Immobilienprojekte der Universität anordnen kann. Die Auswirkungen z.B. eines Baustopps sind enorm weitreichend. Alternativ sollte überlegt werden, dass das Rektorat geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat.

Betreffend der Änderungen in der Lehrer_innenbildung wird auf die Stellungnahme der SVK (Senatsvorsitzendenkonferenz) verwiesen. Besonders betont wird - auf Basis der Erfahrung des Senats - eine notwendige längere Umsetzungszeit für die Entwicklung der Studienpläne der Lehramtsstudien (vgl. § 143 Abs. 93 Z 2 UG).

Norbert Pfeifer
Vorsitzender des Senats der TU Wien

Wien, am 21. Feber 2024